## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6

30169 Hannover

Telefon: (0511) 12 41-0 Telefax: (0511) 12 41-7 69

Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft: Herr Klus

Durchwahl: (0511) 12 41-360
E-Mail: Axel.Klus@evlka.de
Datum: 18. Oktober 2005

Aktenzeichen: GenA 321 III 21 R 245

## Rundverfügung K4/2005

## Frühere Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge

- 1. Ab dem 1. Januar 2006 müssen die Sozialversicherungsbeiträge am Ende des Monats der Arbeitsleistung gezahlt werden.
- 2. Die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge für Januar 2006 kann gleichmäßig auf die sechs Folgemonate verteilt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. Januar 2006 gelten neue Regelungen<sup>1)</sup> zur Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge.

Die Vergütungen und Löhne sind am letzten Tag eines jeden Monats<sup>2)</sup> zu zahlen. Die Sozialversicherungsbeiträge sind derzeit bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats zu entrichten. Nach der Neufassung des § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4 Sozialgesetzbuch (SGB) IV werden die Beiträge künftig grundsätzlich bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, im dem das Arbeitsentgelt erzielt wird.

Die neue Regelung richtet sich nicht mehr nach den bis zum Fälligkeitszeitpunkt tatsächlich gezahlten Entgelten, sondern nach der voraussichtlichen Beitragsschuld. Entgelte, die mit der voraussichtlichen Beitragsschuld zum Monatsende nicht abgerechnet werden müssen bzw. können - z. B. variable Vergütungs- oder Lohnbestandteile -, sind bei Beitragszahlung im Folgemonat zu berücksichtigen.

Die Neuregelung kann u. U. zu häufigeren Beitragskorrekturen führen. Dies soll der folgende Ablauf verdeutlichen:

- In der Regel muss künftig zwischen dem 15. und dem 20. des laufenden Monats (Dateneingabe-Schluss) der voraussichtliche Sozialversicherungsbeitrag geschätzt und am fünftletzten Bankarbeitstag überwiesen werden, damit er rechtzeitig (spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats) dem Konto der Einzugsstelle gutgeschrieben werden kann.
- Erst im Folgemonat, wenn alle Entgeltabrechnungsdaten feststehen, kann die Endabrechnung erstellt werden.
- Dann ist die Differenz zwischen der Beitragsschätzung und dem tatsächlichen Beitragssoll zu ermitteln und mit der fällig werdenden voraussichtlichen Beitragszahlung für den Folgemonat zu verrechnen.

Mit dem Änderungsgesetz wurden dem SGB IV Übergangsregelungen angefügt (§ 119):

 Die Beiträge für Dezember 2005 werden nach den bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Regelungen fällig (§ 119 Abs. 1 SGB IV), also spätestens am 15. Januar 2006.

Erstellt am: 07.02.06

- Die Beiträge für die Arbeitsleistung im Januar 2006 werden, wenn sie nicht bis zur Fälligkeit Ende Januar gezahlt werden, jeweils in Höhe von einem Sechstel der Beitragsschuld mit den Beiträgen für die Monate Februar bis Juli 2006 fällig (§ 119 Abs. 2 SGB IV).

Im Blick auf die finanzielle Belastung durch die zum 15. Januar 2006 fälligen Beiträge für Dezember 2005 gehen wir davon aus, dass Sie die Beiträge für die Arbeitsleistung im Januar 2006 nicht bis zum drittletzten Bankarbeitstag zahlen, sondern nach der vorgenannten Übergangsregelung in gleichmäßigen Teilbeträgen mit den Beitragszahlungen für die Monate Februar bis Juli 2006 verrechnen.

Im Übrigen verweisen wir auf das Gemeinsame Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 12. August 2005. Vom Abdruck dieses Rundschreibens haben wir wegen des Umfangs abgesehen. Es kann

im Internet unter: www.vdr.de - Publikationen - Gemeinsame Rundschreiben oder

im Intranet unter: Aus den Sachgebieten - Personalrecht - Mitarbeiterrecht - Praxis - S

abgerufen und bei Bedarf heruntergeladen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff)

<sup>1)</sup> Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Vierten und des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 3. August 2005 (BGBI. I Nr. 47/2005 S. 2269)

<sup>2) § 36</sup> Abs. 1 Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT), § 31 Abs. 2 Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb)